

1. Änderungssatzung vom 26.06.2020 zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen (AÖR) verwaltet werden, vom 23.06.2016

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt öffentlichen Rechts (kurz: TBD), in seiner Sitzung am 16.06.2020, mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 25.06.2020, die 1. Änderungssatzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen, die von der TBD verwaltet werden, beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen, § 1 erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Dormagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Delhoven
 - b) Friedhof Gohr
 - c) Friedhof Hackenbroich
 - d) Friedhof Dormagen
 - e) Friedhof Nettergasse
 - f) Friedhof Nievenheim
 - g) Friedhof Straberg
 - h) Friedhof Stürzelberg
 - i) Friedhof Zons
 - j) Heidefriedhof
 - k) Horrem
- (2) In Dormagen ist ein Begräbnisplatz nach dem Konzept FriedWald angelegt. Hierfür gilt zusätzlich zu dieser Friedhofssatzung die Nutzungsordnung für den FriedWald Dormagen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO):

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 26.06.2020

Wedowski
Vorstand